

Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für ein verbindliches Anreizsystem für Regelleistung und den Umgang mit den daraus resultierenden Kosten in der dritten Regulierungsperiode

A. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit in den deutschen Übertragungsnetzen. In diesem Zusammenhang obliegt ihnen unter anderem die Beschaffung von Regelleistung. Diese Aufgabe nehmen die ÜNB gemeinsam im Rahmen des Netzregelverbundes (NRV) wahr.

Mit der vorliegenden FSV soll es der Bundesnetzagentur (BNetzA) ermöglicht werden, das Ergebnis des Vorgehens – die unter Berücksichtigung von Anzelelementen festgestellten Kosten – entsprechend der vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

Die ÜNB verpflichten sich hiermit, nach dem im Folgenden beschriebenen Modell zu verfahren, die im Modell vorgesehene Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) strikt an den nachfolgenden Vorgaben auszurichten und sie auch dann vorzunehmen, wenn sie im Einzelfall zu Absenkungen der EOG und Belastungen für die Unternehmen führt. Die ÜNB verpflichten sich, alle von der BNetzA für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die unter Abschnitt C genannten Daten der BNetzA fristgemäß, elektronisch weiterverarbeitbar und nachprüfbar zu übermitteln.

B. Verfahrensbeschreibung, Definitionen

1 Allgemeine Modellbeschreibung

Das Modell für Regelleistung stellt einen methodischen Gesamtansatz dar, mit dessen Hilfe der Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Regelleistung durch die ÜNB geregelt wird.

Unter Regelleistung wird die Vorhaltung derjenigen Leistung verstanden, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der Regelzone erforderlich ist. Regelleistungskosten sind Kosten der Regelleistungsbeschaffung gemäß den Verfahrensfestlegungen der BNetzA für Primärregelung (BK6-10-097), Sekundärregelung (BK6-15-158, BK6-18-019) und für Minutenreserve (BK6-15-159, BK6-18-020).

Der Nullpunkt der Bonus-/Malus-Funktion auf der Abszisse stellt den Punkt dar, der sich aus den Plankosten entsprechend der festgelegten Modellstruktur für Regelleistung ergibt. Dieser Nullpunkt bzw. die Differenz zwischen den mengeninduzierten Ist-Kosten (Bestimmung unter 3.4) und diesem Nullpunkt dient ex-post (unter Berücksichtigung des Totbandes, vgl. Abbildung 1 und Ausführungen unten) zur Ermittlung des Bonus bzw. des Malus.

Nach Ablauf des Jahres t , in dem die Kosten angefallen sind, findet auf Basis der Ist-Kosten im Leistungszeitraum t sowie der Bonus-/Malus-Funktion eine Abrechnung statt. Die resultierenden Abrechnungsergebnisse werden, mit Ausnahme des bei dem ÜNB verbleibenden Bonus/Malus, über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen. Von jeder Überschreitung der mengeninduzierten Ist-Kosten über den Nullpunkt zzgl. Totband hinaus tragen die ÜNB einen Anteil entsprechend der Malus-Steigung, von jeder Unterschreitung unter den

Nullpunkt abzgl. Totband dürfen die ÜNB einen Anteil entsprechend der Bonus-Steigung behalten.

In der folgenden Abbildung 1 wird die Grundstruktur des Anreizmodells mit den relevanten Parametern dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Bonus-/Malus-Funktion in Abhängigkeit von den mengeninduzierten Ist-Kosten der ÜNB.

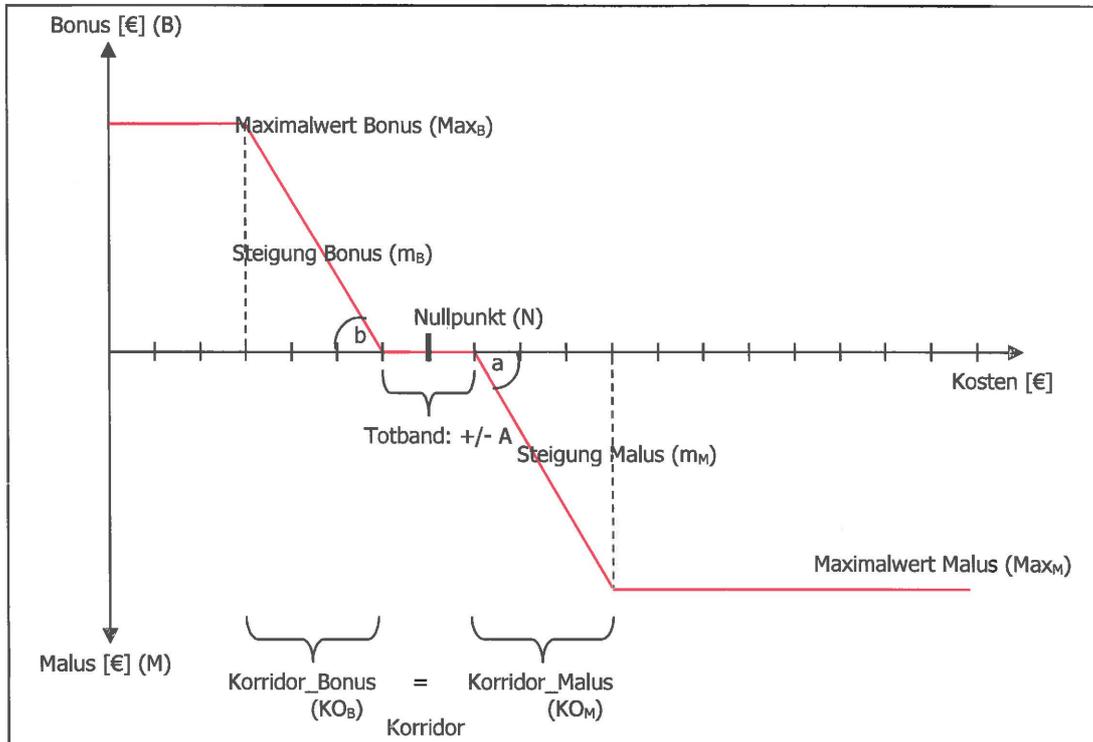


Abbildung 1: Grundstruktur des Anreizmodells für Regelleistung.

Das Totband stellt einen symmetrischen Bereich um den Nullpunkt dar. Befinden sich die mengeninduzierten Ist-Kosten der ÜNB innerhalb des Totbandes, so wird die Differenz zum Nullpunkt ohne die Ermittlung eines Bonus oder Malus in voller Höhe über das Regulierungskonto ausgeglichen. Demzufolge werden ex-post Kostenabweichungen vom Nullpunkt, welche innerhalb des Totbandes verbleiben, direkt und vollständig an die Netznutzer weiterverrechnet.

In Abhängigkeit vom Nullpunkt erfolgt ex-ante die Festlegung von Maximalwerten für Bonus und Malus. Befinden sich die mengeninduzierten Ist-Kosten der ÜNB unterhalb des Nullpunktes, so behalten die ÜNB höchstens einen vordefinierten Maximalwert als Bonus. Befinden sich die Ist-Kosten oberhalb des Nullpunktes, dann tragen die ÜNB höchstens einen vordefinierten Maximalwert als Malus. Eine darüber hinausgehende Kostendifferenz wird dem Netznutzer komplett gutgeschrieben bzw. bei Kostensteigerungen vollständig vom Netznutzer getragen.

Liegen die mengeninduzierten Ist-Kosten außerhalb des Totbandes aber innerhalb des Korridors erfolgt bis zum Erreichen der Maximalwerte eine Aufteilung der Kostendifferenz zwischen den ÜNB und den Netznutzern entsprechend der Steigung der Bonus- respektive Malusfunktion.

Entsprechend den in dieser FSV festgelegten Prozessen und Parametern erfolgt innerhalb der dritten Regulierungsperiode eine jährliche Anpassung des Nullpunktes vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraumes. Die Berechnung des Korridors und des Totbandes erfolgt im vorausgehenden Jahr t-1 vor Gültigkeit der EOG für das Jahr t bis jeweils spätestens zum 15.09. durch die ÜNB. Etwaige Anpassungen bei den PRL-Mengen oder bei den EE-Zubaumengen

nach dem 15.09. für das Jahr t werden im Nullpunkt N^t und damit bei der Ist-Abrechnung des Jahres t berücksichtigt. Daraus folgt jedoch keine Anpassung der Netzentgelte. Resultierende Differenzen werden über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Nach Ablauf des Jahres t werden ex-post bis jeweils 30.06. des Jahres t+1 die Höhe des Bonus bzw. Malus anhand der Bonus-/Malus-Funktion durch die ÜNB ermittelt. Der Ausgleich der ermittelten Kostendifferenz korrigiert um Bonus bzw. Malus erfolgt über das (jeweilige) Regulierungskonto. Die nach dem Verfahren in dieser FSV gemeinsam ermittelten Ist-Kosten sowie das Abrechnungsergebnis und der Bonus/Malus für das Jahr t werden mit Hilfe des KWK-Schlüssels 2016 (s. Kapitel 3.5, Tabelle 2) auf die einzelnen ÜNB aufgeteilt.

Im Jahr t-1 wird durch die ÜNB der jeweilige Nullpunkt für das folgende Jahr t anhand von Planpreisen auf Basis historischer Preise und Planmengen (s. Kapitel 2.5 Nullpunkt) ermittelt. Der nach dem Verfahren in dieser FSV gemeinsam ermittelte Nullpunkt für das Jahr t wird mit Hilfe des KWK-Schlüssels 2016 (s. Kapitel 3.5, Tabelle 2) auf die einzelnen ÜNB aufgeteilt.

In Abbildung 2 wird der zeitliche Verlauf des Planungs- bzw. Abrechnungsprozesses von Regelleistung (RL) im Rahmen der Anreizregulierung dargestellt.

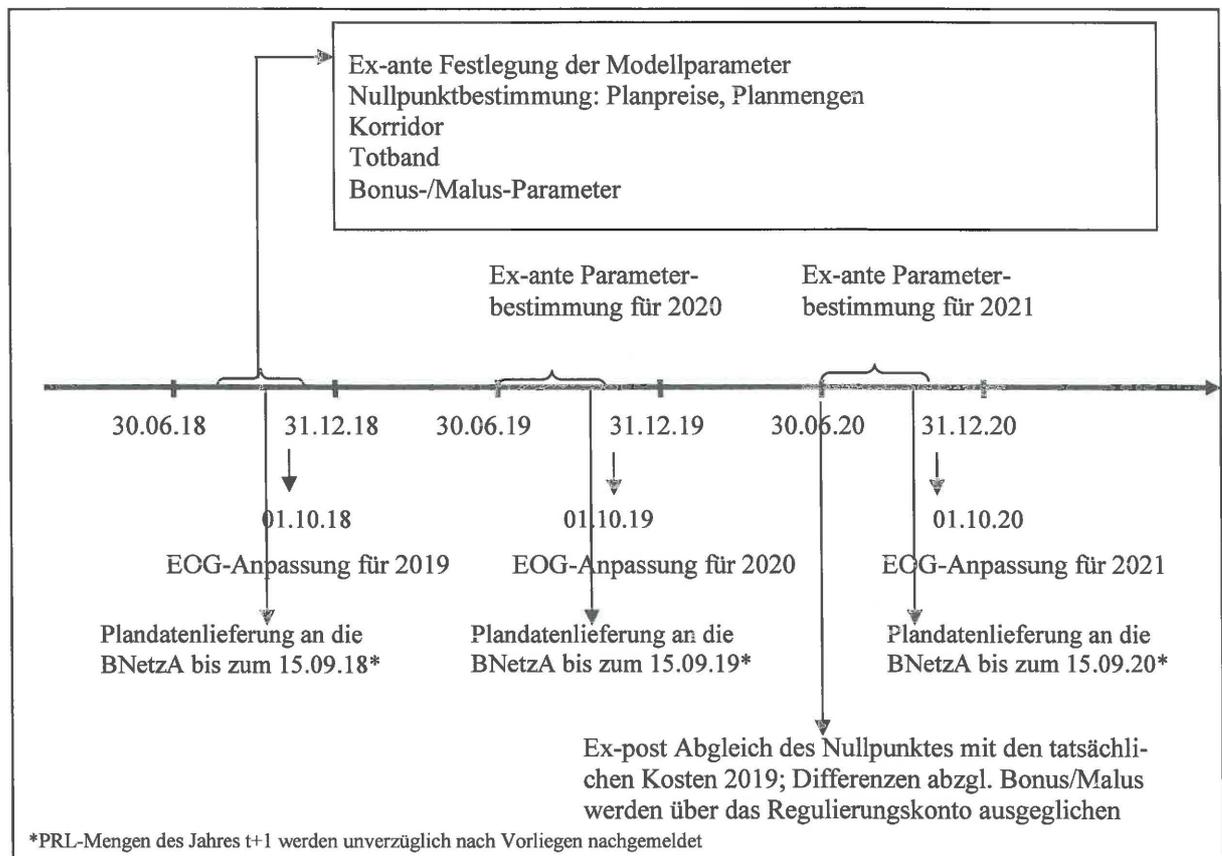


Abbildung 2: Zeitlicher Verlauf des Planungs- bzw. Abrechnungsprozesses von Regelleistung im Rahmen der Anreizregulierung.

2 Grundformeln des Anreizmodells

2.1 Kostenabweichung (Abrechnung)

Die Kostenabweichung des Jahres t ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Nullpunkt N^t und den tatsächlichen Kosten des Jahres t. Der ermittelte Wert wird um Bonus-/Malus-Beträge korrigiert und auf dem Regulierungskonto verbucht.

2.2 Bonus-/Malus-Funktion

Der allgemeine Funktionsverlauf der Bonus-Malus-Funktion in Abhängigkeit der mengeninduzierten Ist-Kosten ist in der Formel (1) dargestellt.

$$(1) \quad BM_{\text{Regelleistung}}^t(K_{\text{Ist}}^{*t}) = \begin{cases} \text{Max}_B^t, & \text{wenn } K_{\text{Ist}}^{*t} < (N^t - KO_B^t - A^t) \\ (N^t - K_{\text{Ist}}^{*t} - A^t) \times m_B, & \text{wenn } (N^t - KO_B^t - A^t) \leq K_{\text{Ist}}^{*t} < (N^t - A^t) \\ 0, & \text{wenn } (N^t - A^t) \leq K_{\text{Ist}}^{*t} \leq (N^t + A^t) \\ (N^t - K_{\text{Ist}}^{*t} + A^t) \times m_M, & \text{wenn } (N^t + A^t) < K_{\text{Ist}}^{*t} \leq (N^t + KO_M^t + A^t) \\ \text{Max}_M^t, & \text{wenn } K_{\text{Ist}}^{*t} > (N^t + KO_M^t + A^t) \end{cases}$$

$BM_{\text{Regelleistung}}^t(K_{\text{Ist}}^{*t})$: Bonus - Malus - Funktion in Abhängigkeit von den mengeninduzierten Ist - Kosten des Jahres t

K_{Ist}^{*t} : mengeninduzierte Ist - Kosten des Jahres t

N^t : Nullpunkt für das Jahr t. Der Nullpunkt wird im Jahr t - 1 bestimmt.

Max_B^t : Maximalwert für den Bonus des Jahres t

Max_M^t : Maximalwert für den Malus des Jahres t

KO_B^t : Korridor für den Bonus des Jahres t

KO_M^t : Korridor für den Malus des Jahres t

A^t : Betrag des Totbandes (Breite des Totbandes entspricht $2 \times A^t$) des Jahres t

m_B : Steigung der Funktion im Bonus - Bereich

m_M : Steigung der Funktion im Malus - Bereich

Mit t wird das Jahr bezeichnet, für das der Nullpunkt gilt, t-1 ist die Bezeichnung für das Jahr, in dem die Nullpunktermittlung und in Abhängigkeit davon die Ermittlung der Absolutwerte der übrigen Parameter stattfindet. t+1 steht für das Jahr, in dem der Abgleich der Soll/Ist-Werte sowie die Ermittlung der Bonus-/Malus-Zahlung erfolgt.

Entsprechend der Formel (1) werden im Funktionsverlauf fünf Bereiche unterschieden:

- Die mengeninduzierten Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt, befinden sich außerhalb des Totbandes und unterhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein maximaler Bonus bei den ÜNB.
- Die mengeninduzierten Ist-Kosten sind geringer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Totbandes, aber innerhalb des Korridors für den Bonus. In diesem Fall verbleibt ein Bonus entsprechend der Bonus-Steigung bei den ÜNB.
- Die mengeninduzierten Ist-Kosten befinden sich innerhalb des Intervalls [-A, A] um den Nullpunkt, d.h. innerhalb des Totbandes. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich der kompletten Kostendifferenz über das Regulierungskonto.
- Die mengeninduzierten Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt und liegen außerhalb des Totbandes, aber innerhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein Malus entsprechend der Malus-Steigung zu Lasten der ÜNB.
- Die mengeninduzierten Ist-Kosten sind größer als der Nullpunkt, liegen außerhalb des Totbandes und oberhalb des Korridors für den Malus. In diesem Fall geht ein maximaler Malus zu Lasten der ÜNB.

Der Ausgleich der Differenz der Ist-Kosten des Jahres t zum Nullpunkt des Jahres t korrigiert um den entsprechenden Bonus bzw. Malus erfolgt über das (jeweilige) Regulierungskonto.

Die graphische Darstellung ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

2.3 Bestimmung Planpreise

Für die Bestimmung der Planpreise je Regelleistungsqualität k werden grundsätzlich die mengengewichteten mittleren Leistungspreise über 12 Monate (01.09.(t-2) bis 31.08.(t-1)) angesetzt. Die Bestimmung erfolgt wie in Formel (2).

$$(2) \quad P_k^{t,Plan} = \bar{P}_k^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]} = \frac{\sum_{i=01.09.(t-2)}^{31.08.(t-1)} (p_k^i \cdot m_k^i)}{\sum_{i=01.09.(t-2)}^{31.08.(t-1)} m_k^i}$$

Mit: p_k^i - Mittlerer Leistungspreis der Regelleistungsqualität k zum Zeitpunkt i in €/MW/h.

m_k^i - Bedarf an Regelleistungsqualität k zum Zeitpunkt i in MW.

2.4 Bestimmung Planmengen

Die Regelleistungsvorhaltung für Primärregelung erfolgt auf Basis der Vorgaben durch ENT-SO-E. Die Anpassung der Planmengen für die Primärregelung (PRL) im Modell erfolgt daher entsprechend der jährlichen Ermittlung durch ENTSO-E für das Folgejahr. Der Wert der zu beschaffenden PRL steht zum Zeitpunkt der Bestimmung der Planmengen für die vorläufige Veröffentlichung der Netzentgelte zum 01.10. eines jeden Jahres noch nicht abschließend fest, daher ist als Planmenge ein vorläufiger PRL-Wert, gemäß dem jeweils aktuellen Diskussionsstand bei ENTSO-E anzusetzen. Alternativ kann auch der PRL-Wert des Jahres t-1 als Planwert angesetzt werden. Die Abweichungen der tatsächlichen PRL-Menge entsprechend der Festlegung durch ENTSO-E im 4.Quartal zu dem angesetzten Planwert werden im Rahmen der Ist-Abrechnung entsprechend berücksichtigt (siehe Abschnitt 3.4).

Für die Bestimmung der übrigen Planmengen je Regelleistungsqualität k werden zunächst grundsätzlich die mittleren Mengen über 12 Monate (01.09.(t-2) bis 31.08.(t-1)) angesetzt.

Da die Regelleistungsvorhaltung für Sekundärregelung (SRL) und Minutenreserve (MRL) maßgeblich von der installierten Leistung von Anlagen mit erneuerbaren Energiequellen (EE-Anlagen) abhängt und diese jährlich stark ansteigt, wird bei der Ermittlung der Planmengen für positive (+) und negative (-) Sekundärregelung sowie für positive und negative Minutenreserveleistung der im jeweiligen Jahr t aus dem entsprechend der gutachterlichen Prognosen zur EEG-Umlage erwarteten Zubau an Wind- (on- und offshore) und Solaranlagen resultierende zusätzliche Regelleistungsbedarf berücksichtigt.

Für die Bestimmung der künftig erwarteten Bedarfsmengen für die Regelleistungsqualitäten SRL und MRL wird die mittlere Menge über 12 Monate für alle ÜNB zuzüglich dem infolge des prognostizierten EE-Zubaus je Regelenergiequalität zu erwartenden zusätzlichen Regelleistungsbedarf angesetzt.

Die Ermittlung der Planmengen für die vier Regelleistungsqualitäten SRL +, SRL-, MRL+ und MRL- erfolgt entsprechend der Formel (3).

$$(3) \quad M_k^{t,Plan} = \bar{M}_k^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]} + \Delta M_k^t = \frac{\sum_{i=01.09.(t-2)}^{31.08.(t-1)} m_k^i}{i} + \Delta M_k^t$$

Mit: $\Delta M'_k$ - Erwarteter Mehrbedarf der Regelleistungsqualität k für Zeitraum t in MW.

Der zusätzliche Regelleistungsbedarf ergibt sich dabei entsprechend dem im Consentec-Gutachten vom 17.04.2018 vorgegebenen Dimensionierungsverfahren für die Regelenergiearten SRL+ und MRL+ gleichermaßen mit 15,55 MW je 1 GW EE-Zubau. Für die Regelenergiearten SRL- und MRL- beträgt der EE-bedingte Regelleistungsmehrbedarf gleichermaßen 1,85 MW je 1 GW EE-Zubau. Die genaue Herleitung der Berechnung dieses zusätzlichen Regelleistungsbedarfs in Abhängigkeit des EE-Zubaus inkl. der zu Grunde liegenden Daten kann dem Gutachten (Anlage 1) entnommen werden. Der Zubau ergibt sich dabei als Differenz zwischen der im Zeitraum 01.09.(t-2) und 31.08.(t-1) durchschnittlich installierten EE-Leistung und der im Rahmen der EEG-Umlage für das Jahr t gutachterlich prognostizierten durchschnittlichen EE-Leistung.

$$(4) \quad \Delta M_{EE,SRL(+)}^t = \frac{15,55 MW}{1 GW} * (\bar{P}_{EE,installiert}^t - \bar{P}_{EE,installiert}^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]})$$

$$(5) \quad \Delta M_{EE,SRL(-)}^t = \frac{1,85 MW}{1 GW} * (\bar{P}_{EE,installiert}^t - \bar{P}_{EE,installiert}^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]})$$

$$(6) \quad \Delta M_{EE,MRL(+)}^t = \frac{15,55 MW}{1 GW} * (\bar{P}_{EE,installiert}^t - \bar{P}_{EE,installiert}^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]})$$

$$(7) \quad \Delta M_{EE,MRL(-)}^t = \frac{1,85 MW}{1 GW} * (\bar{P}_{EE,installiert}^t - \bar{P}_{EE,installiert}^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]})$$

2.5 Nullpunkt

Die Bestimmung des Nullpunktes erfolgt jedes Jahr ex-ante gemäß der Formel (8).

$$(8) \quad N^t = K_{RE}^t = \sum_{k=1}^5 P_k^{t,Plan} \cdot M_k^{t,Plan} \cdot S^t$$

$$N^t = \sum_{k=1}^5 [\bar{P}_k^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]} \cdot (\bar{M}_k^{[01.09.(t-2);31.08.(t-1)]} + \Delta M_k^t)] \cdot S^t$$

Mit: $P_k^{t,Plan}$ - Planpreis der Regelleistungsqualität k gem. Formel (2) in €/MW/h

$M_k^{t,Plan}$ - Planmenge der Regelleistungsqualität k gem. Formel (3) in MW.

S^t - Anzahl der Stunden im Jahr t .

3 Darstellung der Parameter des Anreizmodells

3.1 Maximalwerte für Bonus und Malus

Die Maximalwerte für die Bonus-/Malus-Funktion betragen für die Dauer der dritten Regulierungsperiode 2,5% des Nullpunktes des Jahres t . Durch die jährliche Ermittlung des Null-

punktes entsprechend der beschriebenen Systematik erfolgt eine jährliche Anpassung der Maximalwerte entsprechend der Formel (9).

$$(9) \quad \text{Max}_B^t = -\text{Max}_M^t = 2,5\% \times N^t$$

3.2 Steigung der Bonus- und Malus-Funktion

Die Steigungen für die Bonus- bzw. Malus-Funktion betragen jeweils 25%, $m_B = m_M = 25\%$.

3.3 Totband

Für die Dauer der dritten Regulierungsperiode wird ein prozentual fixes Totband in Höhe von +/-1% des Nullpunktes angesetzt. Die Ermittlung der absoluten Höhe des Totbandes findet jährlich in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Nullpunkt statt. Es gilt:

$$(10) \quad A^t = 1\% \times N^t$$

3.4 Bestimmung der mengeninduzierten Ist-Kosten

Aufgrund der hohen Volatilität und schweren Prognostizierbarkeit der Regelleistungspreise werden zur Bestimmung der Bonus-/Malus-Berechnung nur die mengengetriebenen Abweichungen berücksichtigt.

Die mengeninduzierten Ist-Kosten ergeben sich nach folgender Formel:

$$(11) \quad K_{Ist}^{*t} = \sum_{k=1}^5 M_k^{t,Ist} \times P_k^{t,Plan} \times S^t$$

Mit: $P_k^{t,Plan}$ - Planpreis der Regelleistungsqualität k gem. Formel (2) in €/MW/h

$M_k^{t,Ist}$ - (bezuschlagte) Ist-Menge der Regelleistungsqualität k aus dem Zeitraum 01.01.t bis 31.12.t in MW. Für PRL ist der Planwert $M_{PRL}^{t,Plan}$ gem. Abschnitt 2.4 anzusetzen, so dass kein Bonus/Malus aus der Plan-Ist-Abweichung bei PRL resultiert.

S^t - Anzahl der Stunden im Jahr t .

Aufteilungsschlüssel

Der Aufteilungsschlüssel für die ÜNB-spezifischen Nullpunkte, Ist-Kosten und Parameter der Bonus-/Malus-Funktion (Totband, maximaler Bonus bzw. Malus) entspricht dem ungerundeten Anteil am Letztverbraucherabsatz je Regelzone gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 Num. 1 KWKG.

Der Aufteilungsschlüssel bleibt über die gesamte Regulierungsperiode konstant. Maßgeblich hierfür ist der testierte KWK-Letzterverbrauch des Jahres 2016 gemäß Wirtschaftsprüfertestat vom 20.10.2017 und ohne Berücksichtigung etwaiger Korrekturen in Folgejahren.

	KWK- Letztverbrauchsmenge 2016, in kWh	Schlüssel*
50 Hertz Transmission GmbH	98.867.446.224	20,170%
Amprion GmbH	180.176.703.404	36,758%
TenneT TSO GmbH	147.578.372.738	30,108%
TransnetBW GmbH	63.544.326.358	12,964%
Gesamt	490.166.848.724	100,000%

* Schlüssel hier nur zur Übersicht auf drei Nachkommastellen gerundet

Tabelle 2: Aufteilungsschlüssel gemäß Letztverbrauch des Jahres 2016 nach KWKG

3.6 Anpassung der Erlösobergrenze für das Startjahr 2019

Die FSV findet erstmalig im Jahr 2018 für das Jahr 2019 Anwendung.

C. Datenübermittlungserfordernisse

Die ÜNB übermitteln der BNetzA alle zur Ist-Abrechnung, zur Nullpunktbestimmung sowie zur Berechnung des Bonus und des Malus notwendigen Daten. Dies umfasst u.a.:

- Regelleistung
 - Die ÜNB übermitteln der BNetzA jeden Monat für den abgelaufenen Monat:
 - jeweils eine Übersicht über die auf den Tag bezogenen mittleren mengen-
gewichteten Leistungspreise als Ergebnis der Ausschreibung,
 - die ÜNB geben dabei für jedes Angebot an:
 - Angebotszeitraum
 - Produktname
 - Name des Anbieters
 - Leistung
 - Leistungspreis
 - Arbeitspreis inkl. der Zahlungsrichtung
 - Poststempel und Zeitnummer
 - Erbringungs-Regelzone
 - Zuschlag oder Absage
 - für SRL zusätzlich noch den/die ÜNB, für den/die das Angebot nicht ver-
fügbar ist.
 - Die Daten zur Regelleistung sind getrennt nach der jeweiligen Regelleistungsqua-
lität monatlich an die BNetzA zu übermitteln. Ergänzend wird die bisher prakti-
zierte Datenweitergabe an die BNetzA weiterhin durchgeführt.
- EE-Zubau

- Die ÜNB übermitteln der BNetzA zum 15.09.(t-1) die installierten Leistungen der Energieträger PV, Wind on- und offshore in monatlicher Auflösung.

Für die Ist-Abrechnung sind die entsprechenden Daten für Regelleistung für den gesamten Geltungsbereich (Vorjahr) bis zum 30.06.(t+1) zur Verfügung zu stellen. Für die Prognose des Nullpunktes werden die Daten für den Zeitraum vom 01.09.(t-2) bis zum 31.08.(t-1) benötigt. Diese sind der BNetzA bis zum 15.09.(t-1) zu übermitteln. Die ÜNB verpflichten sich, den mit der BNetzA abgestimmten Erhebungsbogen zum Anreizmodell Regelleistung zu verwenden.

Neben dem Datengerüst ist eine Ist-Abrechnung der Regelleistung zum 30.06. jeden Jahres für das Vorjahr vorzulegen.

Zusätzlich verpflichten sich die ÜNB dazu, eine detaillierte Berechnung des Bonus bzw. des Malus und eine Kalkulation des sich für das jeweilige Folgejahr aus den Preis- und Mengenentwicklungen ergebenden Nullpunktes vorzulegen. Es werden also Datengrundlagen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte vorgelegt.

D. Generelle Öffnungsklausel

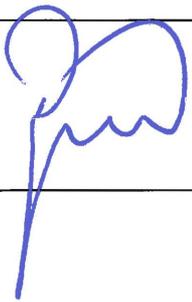
Eine Anpassung des Modells erfolgt nur, falls sich die dem Modell zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben der FSV jedoch bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die BNetzA fort.

E. Anlagen

Kurzgutachten vom 17.04.2018 „Bestimmung des EE-bedingten Bedarfs an Sekundärregel- und Minutenreserve“, Consentec GmbH, Aachen

F. Unterschrift

Amprion GmbH

Name: Dr. Hans-Jürgen Brick	Name: Dr. Klaus Kleinekorte
Datum: 01. Oktober 2018	Datum: 01. Oktober 2018
Unterschrift: 	Unterschrift: 